



Gemeinde Mühlthal
Ortsteil Frankenhausen

Bebauungsplan
„Siegelgrund, 1. Änderungsplan“
(in Textform)

Satzung

Bearbeitet:	März	2001
geänd. f. Offenlage:	Juli	2001
geänd. f. Satzungsbeschluß:	Oktober	2001

(114)

BP193



Gemeinde Mühlthal
Bebauungsplan „Siegelgrund, 1. Änderungsplan“ (in Textform)
im Ortsteil Frankenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.), hat die Gemeindevertretung Mühlthal am 11.12.2001 die folgende vereinfachte 1. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Siegelgrund“ nebst Begründung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt die Gebiete unterschiedlicher Nutzung mit den Kennziffern 1 bis 7 des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Siegelgrund“. Dies sind die früheren Flurstücke Gemarkung Frankenhausen, Flur 1, Nr. 193 - 196, 197/3, 197/8, 197/9, 199 - 204, 213 (tw.), 214 (tw.) und 215 (tw.).

Nach einem zwischenzeitlich durchgeführten Bodenordnungsverfahren tragen die vorgenannten Grundstücke aus der Flur 1 nunmehr die Flurstücksnummern 193/1, 196/2, 196/3, 197/8, 197/9, 213 (tw.), 215 (tw.), 220 -236.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Siegelgrund“ zu Nebenanlagen und hier zur Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB in den Baugebieten mit den Kennziffern 1 bis 7 werden geändert. Der Absatz 2 der Festsetzungen zu Nebenanlagen mit dem folgenden Wortlaut:

„ Die im Planteil ausgewiesenen Flächen für Garagen (GA) und Stellplätze (ST) sind zu beachten. Darüber hinaus erforderliche GA/ST sind nur auf dem jeweiligen Grundstück innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig **BauGB § 9 (1), Nr. 4** “

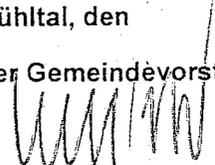
wird gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Gem. § 12 (6) BauNVO sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zur Tiefe der im Bebauungsplan festgesetzten hinteren Baugrenze der Wohn- bzw. Mischbaufläche, ausgehend von der jeweiligen Erschließungsstraße. In den bisher als Fläche nur für Garagen gesondert festgesetzten Flächen sind auch Stellplätze zulässig. Bei Grundstücken, die an mehr als einer Grundstücksseite an Erschließungsstraßen angrenzen, ist für die Festsetzung nach Satz 1 diejenige Seite maßgeblich, bei denen im Bebauungsplan „Einfahrten“ festgesetzt sind. Je Baugrundstück ist jeweils eine Einfahrt zu Garagen und/oder Stellplätzen in einer max. Breite von 5,00 m zulässig.“

Die Festsetzung in Absatz 3, wonach „gem. § 12 (6) BauNVO Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen anzulegen sind“ und in Absatz 4, nach der „Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen Fläche für Nebenanlagen zulässig sind“, werden ersatzlos gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlthal, den
Der Gemeindevorstand

- R u n t s c h -
(Bürgermeister)



SP 193

(2/4)

Verfahren:

Einleitender Beschluß der Gemeindevertretung Mühlthal gefaßt am: 19.06.2001

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, unter angemessener Fristsetzung bis 17. September 2001, mittels Schreiben vom: 03.08.2001

Offenlage in der Zeit vom 13.08. – 17.09.2001 bekanntgemacht mit öffentlicher Bekanntmachung Nr. 95/2001 am: 03.08.2001

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung Mühlthal beschlossen am: 11.12.2001

Mühlthal, den 13.03.2002

Der Gemeindevorstand



- R u n t s c h -
(Bürgermeister)

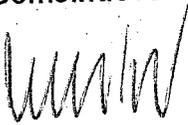


Ausfertigung:

Der Bebauungsplan (in Textform) sowie die Begründung hierzu wird hiermit ausgefertigt.

Mühlthal, den 13.02.2002

Der Gemeindevorstand



- R u n t s c h -
(Bürgermeister)



Rechtskraft:

Der von der Gemeindevertretung Mühlthal am 11. Dez. 2001 beschlossene Bebauungsplan (in Textform) wurde mit Veröffentlichung Nr. 40 / 2002 im Darmstädter Echo am 18. März 2002 ortsüblich mit dem Hinweis bekanntgemacht, an welcher Stelle und zu welchen Dienststunden der Bebauungsplan auf Dauer eingesehen werden kann.

Mühlthal, den 19. März 2002

Der Gemeindevorstand



- R u n t s c h -
(Bürgermeister)



Bgm.	Hei I	Gö II	Schu III	Gr B 3	Beck IX+U	Schn V	Eigen- berieb
------	----------	----------	-------------	-----------	--------------	-----------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Mühlthal



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 40/2002

Bebauungsplan „Siegelgrund, 1. Änderungsplan“ (in Textform) im OT Frankenhausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Mühlthal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), in der Fassung vom 23. 12. 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Mühlthal am 11. Dezember 2001 die folgende vereinfachte 1. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Siegelgrund“ nebst Begründung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Gebiete unterschiedlicher Nutzung mit den Kennziffern 1 bis 7 des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Siedelsgrund“. Dies sind die früheren Flurstücke Gemarkung Frankenhausen, Flur 1, Nr. 193-196, 197/3, 197/8, 197/9, 199-204, 213 (tw.) 214 (tw.) und 215 (tw.).

Nach einem zwischenzeitlich durchgeführten Bodenordnungsverfahren tragen die vorgenannten Grundstücke aus der Flur 1 nunmehr die Flurstücksnummern 193/1, 196/2, 196/3, 197/8, 197/9, 213 (tw.), 215 (tw.), 220-236.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan „Siegelgrund“ zu Nebenanlagen und hier zur Zuässigkeit von Garagen und Stellplätzen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauG in den Baugebieten mit den Kennziffern 1 bis 7 werden geändert. Der Absatz 2 der Festsetzungen zu Nebenanlagen mit dem folgenden Wortlaut:

„Die im Planteil ausgewiesenen Flächen für Garagen (GA) und Stellplätze (ST) sind zu beachten. Darüber hinaus erforderliche GA/ST sind nur auf dem jeweiligen Grundstück innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig **BauGB § 9 (1), Nr 4**“

wird gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Gem. § 12 (6) BauNVO sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sowie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zur Tiefe der im Bebauungsplan festgesetzten hinteren Baugrenze der Wohn- bzw. Mischbaufläche, ausgehend von der jeweiligen Erschließungsstraße. In den bisher als Fläche nur für Garagen gesondert festgesetzten Flächen sind auch Stellplätze zulässig.“

Bei Grundstücken, die an mehr als einer Grundstücksseite an Erschließungsstraßen angrenzen, ist für die Festsetzung nach Satz 1 diejenige Seite maßgeblich, bei denen im Bebauungsplan „Einfahrten“ festgesetzt sind.

Je Baugrundstück ist jeweils eine Einfahrt zu Garagen und/oder Stellplätzen in einer max. Breite von 5,00 m zulässig.“

Die Festsetzung in Absatz 3, wonach „gem. § 12 (6) BauNVO Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen anzulegen sind“ und in Absatz 4, nach der „Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen Fläche für Nebenanlagen zulässig sind“, werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Mühlthal, Bauamt, Raum 110, Ober-Ramstädter Straße 2-4, im OT Nieder-Ramstadt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

montags, dienstags und donnerstags von 7.45 Uhr bis 17.00 Uhr
mittwochs von 7.45 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr

Ausgenommen davon bleibt eine Mittagspause an diesen Werktagen (mit Ausnahme des Freitags) von 12.00 bis 13.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und-Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Mängel der Abwägung nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 2 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mühlthal, den 13. März 2002

Der Gemeindevorstand
Runtsch, Bürgermeister

BP 193

(4/4)